

An die
Stadtgemeinde Landeck
Innstraße 23
6500 Landeck

Erklärung zur Freizeitwohnsitzabgabe

Für das Kalenderjahr _____ (und Folgejahre)

Für die Kalendermonate von _____ bis Dez. _____ (anteilig ab dem Monat der Abgabe der Bau-
vollendung lt. TBO 2022 – nur bei Neuerrichtung)

Name des/der Abgabepflichtigen: _____
(Vor- und Familienname)

Anschrift: _____

Der Eigentümer des Grundstückes, auf dem sich der Freizeitwohnsitz befindet, ist Abgabenschuldner (§ 3 Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz – TFLAG). Befindet sich der Freizeitwohnsitz auf fremdem Grund, ist der Eigentümer des Freizeitwohnsitzes, im Fall eines Baurechtes der Bauberechtigte Abgabenschuldner.

Wird ein Vertrag, wie z.B. ein Miet- oder Pachtvertrag, zwischen dem Eigentümer und dem Inhaber (z.B. Mieter oder Pächter) über den Freizeitwohnsitz **unbefristet** oder **länger als ein Jahr** abgeschlossen, dann ist der Inhaber des Freizeitwohnsitzes und nicht der Eigentümer primär abgabepflichtig.

Anschrift des Freizeitwohnsitzes: _____

Bemessungsgrundlage lt. Verordnung	Höhe der Abgabe (jährlich)	Nutzfläche m ²	Abgabebetrag EUR
bis 30 m2 Nutzfläche	EUR 182,00		
mehr als 30 m2 bis 60 m2 Nutzfläche	EUR 364,00		
mehr als 60 m2 bis 90 m2 Nutzfläche	EUR 530,00		
mehr als 90 m2 bis 150 m2 Nutzfläche	EUR 760,00		
mehr als 150 m2 bis 200 m2 Nutzfläche	EUR 1.065,00		
mehr als 200 m2 bis 250 m2 Nutzfläche	EUR 1.370,00		
mehr als 250 m2	EUR 1.670,00		

Die Bemessungsgrundlage (Nutzfläche ihres Objektes) ist in die jeweilige Zeile einzutragen und der Abgabebetrag in der rechten Spalte einzutragen. Die Nutzfläche ist nach den der Baubewilligung bzw. –anzeige und allfälligen Änderungen zugrunde liegenden Unterlagen zu berechnen, außer das tatsächliche Ausmaß weicht um mehr als 3 % davon ab (siehe § 4 Abs. 2 TFLAG).

Losgelöst vom Abgabeverfahren ist bei bau- und raumordnungsrechtlichen Fragen betreffend die Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes auf den jeweiligen Feststellungsbescheid abzustellen.

Datenquelle: ☐ Baubescheid ☐ Feststellungsbescheid ☐ Selbstberechnung
(mehr als 3 % Abweichung)
(zutreffendes bitte ankreuzen)

Der Abgabenschuldner hat die Abgabe jährlich bis **30. April** selbst zu berechnen und unter Bekanntgabe der Bemessungsgrundlagen an die Gemeinde zu entrichten.

Dieser Abgabe liegt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Landeck vom 07.12.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe zugrunde. Diese basiert auf § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetz – TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022. Bitte beachten Sie die gesetzlichen Grundlagen im Rechtsinformationssystem des Bundes unter [RIS - Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetz, Tiroler – TFLAG - Landesrecht konsolidiert Tirol, Fassung vom 24.10.2023 \(bka.gv.at\)](#).

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig und vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Ort/Datum

.....

Unterschrift

.....

.....

Name in Blockbuchstaben